

# Antrag auf pauschale Steueranrechnung

für ausländische Lizenzgebühren / Natürliche und Juristische Personen

DA-3 / Fälligkeit 2014



Firma, Adresse, Sitz:

Vertreter/in:

Sitz und evtl. Gründungsdatum am 1.1.2014:

Sitz am 31.12.2014:

PID:

Gemeinde:

Bezeichnung der Lizenzgebühren Schuldner  1	Staat  2	Verbuchter Ertrag 2014 oder 2013/14 CHF 3	Bruttoertrag 2014 oder 2013/14 CHF 4	nicht rückforderbare ausländische Steuer		Frage 2 (Rückseite) CHF 6
				%	CHF 5	

Übertrag aus allfälligen Ergänzungsblättern

<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 95%;" type="text"/>
--	--	--

Rückerstattung von Steuern auf Lizenzgebühren aus den oben aufgeführten Staaten

<input style="width: 95%;" type="text"/>
--

<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 95%;" type="text"/>
--	--	--

\* (Antragsteller, die kein zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichtetes Unternehmen betreiben, haben den Bruttoertrag in die Steuererklärung zu übertragen).

**Total  
verbuchter Ertrag**

**\* Total  
Bruttoertrag**

**Total  
nicht rückforderbare  
ausländische Steuer**

# DA-3

1. Unterliegen Sie für das Jahr 2014 an Ihrem Wohnsitz  
– der direkten Bundessteuer vom Einkommen oder Reinertrag?  Ja  Nein – den Steuern des Kantons und der Gemeinde vom Reineinkommen oder vom Reinertrag?  Ja  Nein
2. Unterliegen alle umstehend aufgeführten Lizenzgebühren den Steuern vom Reineinkommen oder vom Reinertrag?  Ja  Nein  
Wenn nein, so sind die Lizenzgebühren, die nur der direkten Bundessteuer unterliegen, in Kolonne 6 (auf der Vorderseite) besonders zu bezeichnen. (siehe Erläuterungen, Ziffer 5)
3. a. **Natürliche Personen**  
Satzbestimmender Reingewinn für das Jahr 2014 gemäss Steuererklärung  
– direkte Bundessteuer CHF  – Kantons- und Gemeindesteuer CHF
- b. **Aktiengesellschaften, Kommandit-AG, GmbH, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen**  
Satzbestimmender Reingewinn für das Jahr 2014 gemäss Steuererklärung  
– direkte Bundessteuer CHF  – Kantons- und Gemeindesteuer CHF
- c. **Kollektiv- und Kommanditgesellschaften**  
Gesamtbetrag des massgebenden Einkommens aller Teilhaber aus der Gesellschaft gemäss Ziffer 8 des Formulars 10 für die direkte Bundessteuer «Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften» (2014 oder 2013/14): CHF

## Erklärung des Antragstellers

Der Antragsteller bestätigt, die Richtigkeit der in diesem Antrag (Vorder- und Rückseite) gemachten Angaben.

Er erklärt ferner (kann von Personen gestrichen werden, die kein zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichtetes Unternehmen betreiben):

- dass die umstehend angegebenen Lizenzgebühren mit dem Nettobetrag zuzüglich Steuerrückerstattungen und den Betrag der pauschalen Steueranrechnung als Ertrag verbucht werden;
- dass er weder durch das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen noch durch den Bundesratsbeschluss vom 14. Dezember 1962 betreffenden Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes von der Geltendmachung der Abkommensvorteile ausgeschlossen ist.

Ort und Datum:

Unterschrift:

\_\_\_\_\_

## Die Rückerstattung der pauschalen Steueranrechnung aus diesem Antrag ist zu vergüten auf:

Bank-IBAN:

Name der Bank in:

Clearing-Nr.:

Postkonto-Nr.:

lautend auf:

## Erläuterungen

1. Dieses Formular DA-3 dient als Antrag auf pauschale Steueranrechnung für die im Jahr 2014 fällig gewordenen Lizenzgebühren.
2. Der Berechtigte hat den Antrag in dem Kanton einzureichen, in dem er am 31. Dezember 2014 seinen Wohnsitz (natürliche Personen) resp. am Ende der Steuerperiode 2014 seinen Sitz hatte (juristische Personen).
3. Für Dividenden und Zinsen ist Formular DA-1 oder DA-2 zu verwenden.
4. In diesem Antrag sind nur Lizenzen aus Vertragsstaaten anzugeben, die im Quellenstaat einer begrenzten Steuer unterworfen bleiben (siehe [www.steuerverwaltung.tg.ch](http://www.steuerverwaltung.tg.ch) → Formular Download → Verrechnungssteuer → Vertragsstaaten).  
Die **Kolonne 3** (Vorderseite) ist nur von zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichteten Unternehmen auszufüllen.  
In **Kolonne 6** sind Lizenzgebühren, die nur der direkten Bundessteuer unterliegen, mit **DB** zu bezeichnen.
5. **Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern (Kolonne 5) insgesamt den Betrag von CHF 50.00 nicht übersteigen, so wird keine pauschale Steueranrechnung gewährt.**  
In diesem Falle sind die Erträge zu dem um die nicht rückforderbare ausländische Steuer gekürzten Betrag im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen. Desgleichen sind Dividenden und Zinsen, die überhaupt keiner Steuer im Quellenstaat unterliegen oder für die die vollständige Rückerstattung verlangt werden kann, nicht hier, sondern im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis anzugeben.

**Richtige und vollständige Angaben ersparen Ihnen und den Behörden unliebsame Rückfragen. Legen Sie dem Antrag die Bankbelege bei.**

## Entscheid und Buchungsanweisung (leer lassen)

Pauschale Steueranrechnung bewilligt für 2014:

CHF: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Visum: \_\_\_\_\_